

## **Beirat Schwachhausen am 02. Mai 2019**

### **Rechtliche Beratungsanfrage beim Senator für Justiz und Verfassung (§7, Abs. 4 Beiräteortsgesetz vom 18.12. 2018) zum Prozess der Vergabe der Mittel der Kinder- und Jugendförderung (Offene Jugendarbeit – OJA Mittel)**

Der Beirat Schwachhausen hat zur Verteilung der Mittel aus dem Integrationsbudget für die Kinder- und Jugendarbeit für das Jahr 2019 am 13.12.2019 beschlossen:

*„Der Beirat Schwachhausen fordert die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport (SJFIS) auf, € 2.000 des Integrationsbudgets 2019 des Beirats Schwachhausen für den Stadtteil Vahr zur Verfügung zu stellen.“*

SJFIS hat mit Datum vom 24.01.2019 dazu u.a. geantwortet:

*„Für Entscheidungen über den Einsatz der den Stadtteilen zugeteilten Mittel liegt die Zuständigkeit gemäß Beschluss zum Rahmenkonzept offene Jugendarbeit bei den jeweiligen Controllingausschüssen der Stadtteile.“*

Der Beirat Schwachhausen ist der Auffassung, dass diese Darstellung der SJFIS falsch ist. Der Controllingausschuss darf nicht alleine über die Vergabe der Kinder- und Jugendfördermittel entscheiden, denn im BeiräteOG heißt es in § 10 (Entscheidungs- und Zustimmungsrechte des Beirats) Abs. 2:

*„Im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle entscheidet der Beirat über 1. Planungen für Mittel der Kinder- und Jugendförderung (...)“.*

Dieser Satz besagt nichts Anderes als dass die Mittelvergabe für die Kinder- und Jugendförderung aus einem gemeinsamen Prozess von Beirat und „zuständiger Stelle“ hervorgeht. Eine alleinige Entscheidung der „zuständigen Stelle“ ist damit ausgeschlossen.

Die Gestaltung des entsprechenden gemeinsamen demokratischen Entscheidungsprozesses insbesondere für die Fälle, bei denen kein Einvernehmen zwischen Controllingausschuss und Beirat erzielt werden kann, wird mit der Vorlage JHA 30/09 vom 01.09.2009 von der damaligen Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales dargelegt (s. Anlage). Da sich das BeiräteOG bezüglich des genannten Beiratsrechts der Vergabe der Kinder- und Jugendfördermittel nicht geändert hat, ist die jetzige „neue“ Auslegung der SJFIS weder nachvollziehbar noch rechtskonform und bedarf dringend der Klärung.

**Der Beirat Schwachhausen bittet daher den Senator für Justiz und Verfassung gemäß §7 Abs. 4 des BeiräteOG um Darlegung des Verfahrens, der Zuständigkeiten und Entscheidungskompetenzen für Fälle, bei denen kein Einvernehmen des Controllingausschusses mit dem jeweiligen Beirat bezüglich der Vergabe der Mittel der Kinder- Jugendförderung besteht.**

Karin Mathes/ 10.04.19